



Württembergischer
Fußballverband e.V.

wfv, Goethestr. 9, 70174 Stuttgart

Hauptgeschäftsführer

An die Vereine des
Württembergischen Fußballverbandes

Frank Thumm
Tel. +49 (0) 711 22764 - 19
f.thumm@wuerttfv.de

27. Juni 2019

Beschlüsse des Verbandsvorstands vom 21. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Fußballfreunde,

unser Verbandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2019 wichtige Beschlüsse für die Zukunft gefasst. Neben vorläufigen Ordnungsänderungen, die zum 1. Juli 2019 in Kraft treten und die wir mittels der in Anlage beigefügten Offiziellen Mitteilungen veröffentlichen, wird es weitere Neuerungen geben, über die wir Sie informieren möchten. Die wichtigsten Beschlüsse fassen wir wie folgend zusammen:

1. Ballaktion für Vereine mit Jugendarbeit

Zur neuen Saison 2019/20 wird es eine Änderung bei den im Bambini- und F-Jugend-Bereich zu verwendenden Bällen geben. Während in der aktuellen Saison 2018/19 wahlweise noch mit der Ballgröße 3 (Ø 19,10 cm / 290g) oder 4 (Ø 21,01 cm / 290g) gespielt werden konnte, sehen die neuen Durchführungsbestimmungen nun nur noch die Ballgröße 3 vor. Die Umstellung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die kleineren Bälle für Kinder im Einstiegsbereich deutlich besser geeignet sind. Um unsere Vereine bei der Umstellung zu unterstützen, erhalten alle Vereine, die in der aktuellen Saison 2018/19 eine Mannschaft zum Jugendspielbetrieb gemeldet hatten (gleich in welcher Altersklasse), Anfang September 2019 ein Ballpaket mit jeweils zwölf solcher adidas-Bälle. Für Vereine, die bisher kein Fußballangebot in diesen Altersbereichen haben, soll unser Ballpaket Ansporn sein, hier initiativ zu werden.

2. Erhalt und Gewinnung von Schiedsrichtern

Der Verbandsvorstand hat sich weiter mit dem Erhalt und der Gewinnung von Schiedsrichtern befasst. Ein verändertes Freizeitverhalten, berufliche und familiäre Anforderungen, aber auch negative Einflüsse von außen wie Beleidigungen, Bedrohungen bis hin zu tätlichen Angriffen machen es zunehmend schwer, geeignete Schiedsrichter zu finden. Um die Situation hier zu verbessern, werden zur neuen Saison 2019/20 die Aufwandsentschädigungen erhöht (a.), die Faktoren zur Berechnung der Bußgelder bei nicht ausreichender Gestellung von Schiedsrichtern geändert und die Auszahlungen für Übersoll-Schiedsrichter angehoben (b.).

a. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter

Die drei baden-württembergischen Fußballverbände haben die jeweiligen Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter zur Saison 2014/15 angeglichen und in diesem Zuge letztmalig erhöht. Seitdem gelten unverändert einheitliche Sätze, die sich im Bereich zwischen 11 Euro bei den E-Junioren und 60 Euro in der Oberliga der Herren bewegen. Die baden-württembergischen Verbände haben nun nach intensiven Beratungen über fast ein Jahr hinweg deutliche Erhöhungen von im Durchschnitt ca. 30 Prozent zur Saison 2019/20 beschlossen. Im Einzelnen verweise ich auf die in Anlage beigefügte Übersicht mit den künftig geltenden Beträgen. Mit der deutlichen Anhebung einher geht die Verabredung, auf mindestens vier Jahre keine weiteren Anpassungen vorzunehmen.

Wir halten die Erhöhungen auch in dieser Größenordnung für angezeigt, wohlwissend, dass diese zu Mehrausgaben bei den Vereinen führen. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben diesen Schritt aber notwendig gemacht. Unseren Unparteiischen wird damit signalisiert, dass ihr Engagement für einen funktionierenden Spielbetrieb von großer Bedeutung ist und dieses auch die entsprechende Wertschätzung erfahren soll. Gerade für Schüler und Studenten haben wirtschaftliche Aspekte durchaus Relevanz und sind ein Argument neben anderen, um sie davon zu überzeugen, dem Schiedsrichterwesen treu zu bleiben.

Für die Schiedsrichter in Baden-Württemberg wird die Erhöhung zugleich aber Anlass sein, ihren administrativen Verpflichtungen über die eigentliche Spielleitung hinaus noch gewissenhafter nachzukommen. Zu diesen Pflichten gehört es insbesondere, den elektronischen Spielbericht innerhalb einer Stunde nach Spielende abzuschließen. Nachlässigkeiten in diesem Bereich dürfen nicht zu Lasten der Vereine gehen. Fristversäumnisse werden wir deshalb künftig direkt gegenüber den jeweiligen Schiedsrichtern mit Bußgeldern ahnden.

b. Bußgelder für Untersoll-Schiedsrichter / Auszahlungen für Übersoll-Schiedsrichter

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine sind gem. § 52 Abs. 2 wfv-Spielordnung dazu verpflichtet, abhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften eine bestimmte Anzahl von Schiedsrichtern zu melden. Erfüllt ein Verein sein Schiedsrichter-Soll nicht, wird ein entsprechendes Bußgeld gem. § 64 (V) wfv-Rechts- und Verfahrensordnung festgesetzt. Zur Berechnung der Bußgelder hat der Verbandsvorstand ab der Saison 2019/20 Änderungen beschlossen.

Die Höhe dieser Bußgelder bemisst sich nach zwei Faktoren. Das Bußgeld erhöht sich u.a. in Abhängigkeit davon, ob ein Verein keinen, einen oder mehr als einen Schiedsrichter stellt (Faktor 1). Dieser für die Höhe des Bußgelds maßgebliche Faktor wurde so angepasst, dass sich die finanzielle Belastung mit jedem Untersoll-Schiedsrichter erhöht, andererseits die Gewinnung weiterer Schiedsrichter aber auch zu einer nennenswerten finanziellen Entlastung führt. Damit entsteht ein echter – auch wirtschaftlicher – Anreiz für Vereine, sich in diesem Bereich zu engagieren. Die neuen Faktoren entnehmen Sie bitte unseren Offiziellen Mitteilungen.

Zugleich sollen künftig die Vereine finanziell stärker profitieren, wenn sie ihre Verpflichtung zur Gestellung von Schiedsrichtern übererfüllen. So werden ab der Saison 2019/20 bis zu fünf Übersoll-Schiedsrichter mit je 100 Euro (bisher 45 Euro) honoriert. Ab dem sechsten Übersoll-Schiedsrichter gibt es je 150 Euro (bisher ebenfalls 45 Euro). Insgesamt wird die Auszahlung auf 2.000 Euro gedeckelt.

3. Spielsystem 1-3-9 bei den C- bis A-Junioren

Die Mannschaftszahlen im Jugendbereich sind in den letzten Jahren rückläufig, was sich insbesondere bei den A- bis C-Junioren deutlich bemerkbar macht. Diese Entwicklung gab Anlass, die Strukturen des Jugendspielbetriebs zu überprüfen. Aus diesem Grund haben Verbandsjugendausschuss und Verbandsspielausschuss auf Basis eines entsprechenden Verbandstagsbeschlusses aus dem Jahr 2018 in enger Abstimmung mit den Bezirken ein neues Spielsystem erarbeitet, um damit die Grundlage für einen weiterhin attraktiven und geregelten Spielbetrieb zu schaffen.

Allen drei Altersklassen ist künftig eine einheitliche Struktur gemein, und zwar bestehend aus einer Verbands-, drei Landes- sowie neun Regionenstaffeln. Die Regionenstaffeln stehen künftig für einen überbezirklichen, zwischen mehreren Bezirken abgestimmten Spielbetrieb, in dem auch Jugend-Spielgemeinschaften spielberechtigt sein werden. Der Umstellungsprozess erstreckt sich dabei über die beiden Spielzeiten 2019/20 und 2020/21. Ab 2021/22 wird dann gemäß des neuen Jugend-Spielsystems gespielt. So wird ein – von den Vereinen gefordertes – direktes Aufstiegsrecht aller Meister sowie der Wegfall von Aufstiegs- und Entscheidungsspielen erreicht. Der Verzicht auf derartige Spiele ermöglicht wiederum eine Ausdehnung des Spielplanes in die Sommermonate hinein. Zugleich wird so eine größere Ausgewogenheit innerhalb des Spielsystems in Bezug auf regionale Mannschaftszahlen erreicht.

4. Sonderspielrecht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs bei den B-Junioren

§ 14 Abs. 6 wfv-Jugendordnung regelte bisher, dass in Einzelfällen auf Antrag einem A-Junior des jüngeren Jahrgangs ein Sonderspielrecht für Herrenmannschaften erteilt werden konnte, soweit dieser keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung hatte.

Künftig kann unter den genannten Voraussetzungen jüngeren A-Junioren nun ein Sonderspielrecht bei den B-Junioren erteilt werden, allerdings nur in der untersten Spielklasse des Bezirks (damit der Wettbewerb hinsichtlich Auf- und Abstieg nicht beeinflusst wird) und begrenzt auf bis zu drei Spieler pro Verein. Möglich macht dies eine Änderung der DFB-Jugendordnung. Danach ist es den Landesverbänden erlaubt, ab der Saison 2019/20 Pilotprojekte in der Form durchzuführen, dass eine abweichende Altersklasseneinteilung vorgenommen werden kann und sich insoweit eine Altersklasse auf bis zu drei Jahrgänge erstrecken darf.

Der Verbandsspielausschuss wird zusammen mit dem Verbandsjugendausschuss die Regularien für die Erteilung des Sonderspielrechts ausarbeiten und als Modellversuch/Pilotprojekt ab dem Spieljahr 2019/2020 anbieten.

Soweit Sie noch Fragen zu getroffenen Beschlüssen haben, beantworten wir Ihnen diese selbstverständlich sehr gerne. Im Übrigen wünschen wir Ihnen eine erholsame Sommerpause und schon heute einen guten Start in die neue Saison 2019/20.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Thumm

Anlagen